

**Bebauungsplan „Wiesengrund“
– 5. Änderung**

**Begründung
– Entwurf –**

Verfahren gem. § 13 BauGB / Stand: 22.09.2020

Gemeinde Senden

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Derzeitige Situation und Planungsziel	3
1.3	Aufstellungsverfahren	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	4
2.1	Art der baulichen Nutzung	4
2.2	Maß der baulichen Nutzung	4
2.3	Überbaubare Flächen	5
2.4	Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten	5
2.5	Gestalterische Festsetzungen	5
3	Belange der Umwelt und des Artenschutzes	5
3.1	Eingriffsregelung	5
3.2	Natura 2000	5
3.3	Biotop- und Artenschutz	6
3.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10
3.5	Forstliche Belange	10
3.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
4	Erschließung	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Ver- und Entsorgung	10
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10
5.3	Immissionsschutz	10
5.4	Denkmalschutz	11
6	Fragen der Durchführung und Bodenordnung	11

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeindeentwicklungsausschuss Gemeinde Senden hat am 23.01.2020 beschlossen, den im Ortsteil Ottmarsbocholt gelegenen Bebauungsplan „Wiesengrund“ zu ändern, um am südwestlichen Rand des Plangebietes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Nachverdichtung der Siedlungsstrukturen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst mit einer Fläche von insgesamt 0,24 ha die Flurstücke 135, 313 und 462, Flur 17 in der Gemarkung Ottmarsbocholt.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Derzeitige Situation und Planungsziel

Derzeitig besteht innerhalb des Änderungsgebiets eine wohnbauliche Nutzung durch drei Wohngebäude jeweils mit einer Wohneinheit.

Der Antragsteller plant auf der Parzelle 135, Flur 17, Gemarkung Ottmarsbocholt die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten. Hierzu ist der Rückbau des auf der genannten Parzelle bestehenden Wohngebäudes vorgesehen. Die weiteren bestehenden Wohngebäude sollen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zurückgebaut werden, die Eigentümer bzw. Anwohner begrüßen aber die durch die beantragte Änderung Möglichkeiten zur wohnbaulichen Veränderung.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ermöglichen aufgrund der festgesetzten Firstrichtung und der eng umgrenzten überbaubaren Flächen keine sinnvolle Umsetzung des Vorhabens. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll daher vor dem Hintergrund des Ziels der Innenentwicklung und Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen der weiterhin bestehenden großen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen werden. Ziel ist daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung und Erweiterung zu schaffen.

1.3 Aufstellungsverfahren

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ nicht berührt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, wird nicht begründet und eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird daher auf der Grundlage des § 13 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB. Unabhängig von den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches wurde durch die Gemeinde Senden im Zeitraum vom 20.07.2020 bis zum 28.08.2020 dennoch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis durchgeführt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

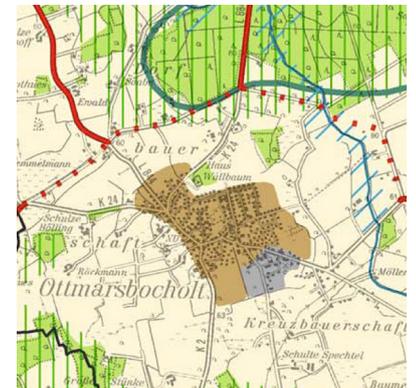
Das Änderungsgebiet ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Gemischte Baufläche“ dar. Der angrenzende Bereich wird als Wohnbaufläche dargestellt. Damit ist die vorliegende Änderung des Bebauungsplans weiterhin gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Bebauungsplan**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Wiesengrund“ sieht für das Änderungsgebiet die Festsetzung als „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNutzungsverordnung (BauNVO) vor. Darüber hinaus ist eine offene und maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,3 festgesetzt. Zudem ist eine traufständige Ausrichtung der Gebäude vorgegeben.



Auszug Regionalplan Münsterland



Auszug Flächennutzungsplan

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Eine Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung ist nicht vorgesehen. Das Änderungsgebiet wird weiterhin als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Änderungsbereich unverändert mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer maxi-

mal zulässigen Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt.

2.3 Überbaubare Flächen

Entsprechend des in Punkt 1.2 dieser Begründung erläuterten Ziels der Verbesserung der baulichen Nutzbarkeit der im Plangebiet gelegenen Grundstücke wird die überbaubare Fläche in nord-östlicher Richtung um 3 m erweitert. Die Baugrenze hält somit künftig einen Abstand von 7,0 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze ein.

Um eine einheitliche Gebäudeflucht zur Straße im Änderungsgebiet zu ermöglichen, wird die überbaubare Fläche in einem Abstand von 1 m parallel zur Straße festgesetzt.

2.4 Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten

Die bisher festgesetzte Begrenzung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Hauseinheit wird zur Förderung der Innenentwicklung von bisher zwei Wohneinheiten auf max. 6 Wohneinheiten angehoben.

2.5 Gestalterische Festsetzungen

Die bisher im Plangebiet festgesetzte straßenbegleitende Firstrichtung wird unter Berücksichtigung der umgebend vorhandenen Bebauungsstrukturen aufgehoben, um einen größeren Spielraum hinsichtlich der Gebäudestellung auf dem Grundstück zu ermöglichen. Die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe werden dahingehend ergänzt, dass für eine zweigeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt wird.

Die übrigen Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes gelten fort.

3 Belange der Umwelt und des Artenschutzes

3.1 Eingriffsregelung

Da mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes keine Änderungen an Art der Nutzung, Grünfestsetzungen oder dem maximalen Versiegelungsgrad erfolgen, wird mit der vorliegenden Planung kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet.

3.2 Natura 2000

Das Vogelschutzgebiet „Davert“ (DE-4111-401) liegt in einer Entfernung von rund 1,1 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund des beabsichtigten Planungsziels und der Entfernung sind Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nicht ersichtlich.

3.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- Bestands- und Vorhabenbeschreibung

Der ca. 0,24 ha große Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ liegt am westlichen Rand des Ortsteils Ottmarsbocholt der Gemeinde Senden. Derzeitig besteht innerhalb des Änderungsgebiets eine wohnbauliche Nutzung durch drei Wohngebäude. Im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude befinden sich Wohngärten. Die Fläche grenzt im Südwesten unmittelbar an die Dorfstraße. Entlang der Südostgrenze verläuft die Straße „Auf der Horst“.

Ein Antragsteller plant die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten. Hierzu ist der Rückbau eines der bestehenden Wohngebäude, die Erweiterung der Baugrenze um 3 m in nordöstlicher Richtung sowie die Aufhebung der durch den bestehenden Bebauungsplan Wiesengrund vorgeschriebenen Firstrichtung vorgesehen.

- Artvorkommen

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4111 (Quadrant 3) 23 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören vier Fledermaus- und 19 Vogelarten (s. Tabelle 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen).

Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der hier erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotope.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4111, Stand: Juni 2020. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Lebensraumtypen: Gaert = Gärten, Gebaeu = Gebäude. Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	-/+	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	-	(Na)	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	-/+	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	-	Na	FoRu
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	-/+	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	-/+	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	-/+	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-/+	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-/+	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.	-/+	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	-	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	-	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!

Unter Berücksichtigung im Plangebiet bestehenden Biotoptypen wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S.d. § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tabelle 1), weil die spezifischen Lebensraumanprüche nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen

Das potenziell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der geringen Größe des Plangebietes, der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die innerörtliche Lage, die „Dorfstraße“ im Südwesten und die Straße „Auf der Horst“ im Südosten eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumanprü-

che der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tabelle 1). Zudem sind – auch bei potentielltem Vorkommen von planungsrelevanten Arten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Die Gebäudestrukturen könnten für gebäudebewohnende Fledermausarten eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Gemäß Messtischblattabfrage des LANUV sind in diesem Bereich unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Sinne einer Worst-Case-Annahme insbesondere **Zwergfledermäuse** und **Breitflügel-Fledermäuse** zu erwarten. Zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die im Plangebiet theoretisch vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten ist daher vor Abriss von Gebäuden eine Begehung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen.

Da das Plangebiet im Siedlungsbereich der Ortslage Ottmarsbocholt liegt, lässt sich das Vorkommen der gem. Messtischblattabfrage aufgeführten Waldfledermäuse (**Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus**) ausschließen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Horstbäume vorhanden, sodass eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Greifvögel (**Habicht, Sperber, Turmfalke**) nicht erfüllt wird. Aufgrund der großen Aktionsräume der Greifvögel können diese allenfalls als Nahrungsgast auftreten. Da mit der Planung kein essenzieller Lebensraum überplant wird, ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszugehen.

Das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten **Girlitz, Bluthänfling** und **Kuckuck** als Nahrungsgast ist im Plangebiet nicht zu erwarten, aber im Sinne eines Worst-Case-Szenarios letztendlich nicht auszuschließen, da die drei Arten auch in urbanen Räumen vorkommen können. Eine Betroffenheit ist jedoch nicht anzunehmen, da angrenzende Ausweichhabitats (Wohngärten) bestehen und somit nicht von einer essenziellen Habitatfunktion auszugehen ist. Darüber hinaus sollen die Baugrenzen im Rahmen der Planung um lediglich drei Meter nach Nordosten erweitert werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht ersichtlich.

Eine Nutzung des Plangebietes durch (Halb-)Offenlandarten (**Rebhuhn, Feldsperling, Star, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldohreule, Steinkauz, Schleiereule**) ist nicht anzunehmen, da sich

das Plangebiet im Siedlungsbereich von Ottmarsbocholt befindet. Ebenso können Wald(rand)arten (**Waldkauz, Nachtigall**) ausgeschlossen werden.

Hingegen könnten die in den Gärten vorhandenen Gehölzstrukturen von **europäischen** (aber nicht als planungsrelevant eingestuft) **Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden. Deshalb wird im Sinne des Vermeidungsprinzips und des allgemeinen Artenschutzes im Bauungsplan ein entsprechender Hinweis zu Gehölzrodungen aufgenommen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population der potentiell betroffenen Arten sind bei dem kleinräumigen Vorhaben nicht zu prognostizieren. Eine tatbestandsgemäße Entnahme/ Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und damit eine Entwertung eines potentiellen Lebensraumes kann in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

- Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gebäudeumbau- oder Abrissmaßnahmen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Sollte ein Umbau oder Abriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich sein, muss durch fachgutachterliche Untersuchungen sichergestellt werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorhandenen Zwergfledermäuse nicht beschädigt werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Umbau oder Abriss nicht gefährdet wird.
- Gehölzrodungen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

3.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

3.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Änderungsgebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die planerische Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit den Änderungspunkten werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt weiterhin von Süden über die Straße „Dorfstraße“.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist bereits heute durch die bestehenden Netze gesichert.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Ein Altlastenvorkommen ist nicht zu vermuten.

Eine Kampfmittelüberprüfung hat stattgefunden. Eine Belastung des Änderungsgebietes durch Kampfmittel ist nicht zu erwarten.

5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutz sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Maßnahmen zum Schutz vor Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Dorfstraße sind ggf. im Rahmen künftiger Bauge-

nehmigungsverfahren festzulegen.

Im Bezug auf den südlich der Dorfstraße gelegenen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb ist festzustellen, dass durch die Planung keine Änderung des Immissionsschutzanspruchs der Flächen im Änderungsbereich erfolgt.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

6 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden
Coesfeld, im September 2020

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld